Gemarkung Euskirchen
Flur 16

2. Ausfertigung

Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 23 A

Erste Planänderung

Zwischen Frauenberger Straße – Rüdesheimer Ring und Stettiner Straße

Gebaudebestand

Wohngebäude ohne und mit Hs. Nr. 12
Wirtschaftsgebäude
Rathaus
offentl. Gebäude
Mauer
Geschoßzahl: I vorhanden
S Satteldach P Pultdach
W Walmdach Kw Krüppelwalm

Grenzen, Flucht- und Baulinien

Flurgrenze
Flurstücksgrenze
gepl. Flurstücksgrenze
Grenze des Bebauungsplan-gebietes
unveränderte bestehenbleibende Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrs- und Grünflächen
unverändert bestehenbleibende Baulinie und Baugrenze
neue Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrs- und Grünflächen
neue Baulinie und Baugrenze
Grenze der Baulassen untereinander

Verkehrs-, Grün- und Bauflächen

vorh. neu
öffentl. Verkehrsfläche (Straße)
(Einstellplätze)
(Bürgersteig u. Fußwege)
(Radfahrweg)
Grünfläche
private Grünfläche (vorgarten)
öffentl. Bauflache
private Grün- und Hofflache
Durchfahrt
Arkade

Verkehrs-, Versorgungs- und Entwasserungsanlagen

vorhanden schaltet neu rot
Achse d. Straßenbahn
Hydrant
Überflurhydrant
Unterflurhydrant
Einstiegschacht
Straßenbeleuchtung (Kraft- bzw. Gas)
Straßensinkkasten
Warntafel
Straßenbahnhaltestelle
Omnibushaltestelle
Kappe (Schieber)
Kanalleitung

58,16 vorhandene Höhenlage über N.N.
neue Höhenlage über N.N.

Baugebiet

geplante Gebäude
geplante Garagen
33°-35° Dachneigung

A Kleinsiedlungsgebiet
A I o eingeschossige offene Bauweise, bebaubare Fläche
B Reines Wohngebiet
B I o eingeschossige offene Bauweise, bebaubare Fläche 3/10
B II o zweigeschossige offene Bauweise, bebaubare Fläche 3/10
B II o zweigeschossige offene Bauweise, bebaubare Fläche
B III o dreigeschossige offene Bauweise, bebaubare Fläche
B III g dreigeschossige geschlossene Bauweise, bebaubare Fläche
C Gemischtes Gebiet
C I g eingeschossige geschlossene Bauweise, bebaubare Fläche
C II o zweigeschossige offene Bauweise, bebaubare Fläche
C II g zweigeschossige geschlossene Bauweise, bebaubare Fläche
C III o dreigeschossige offene Bauweise, bebaubare Fläche
C III g dreigeschossige geschlossene Bauweise, bebaubare Fläche
D Geschäftsgebiet
D II g zweigeschossige geschlossene Bauweise, bebaubare Fläche
D III g dreigeschossige geschlossene Bauweise, bebaubare Fläche
E E Gewerbegebiet A
F F Gewerbegebiet B
S Sondergebiet

Die vorliegende Planunterlage ist eine beigeräumung – Abzeichnung der amtlichen Katasterkarte – Die amtliche Katasterkarte – vorliegende – Planunterlage ist entstanden im Jahre 1912
im Maßstab 1 : 1000
durch: Urvermessung
– Neumessung auf Grund Gesetz Anw VII und II
– Übernahme fremder Einmessungen auf Grund der Forst-Anw. ein Abschnitt VII und XIV.
Eingemessen durch das Kulturamt Euskirchen

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig ist und mit dem Inhalt des amtlichen Katasternachweises übereinstimmt
Euskirchen den 24.10. 1962
Schmitt Dipl.-Ing.
Kreisobervermessungsrat

Es wird bescheinigt, daß die Festsetzung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist
Euskirchen den 24.10. 1962
Schmitt Dipl.-Ing.
Kreisobervermessungsrat

Entwurfsbearbeitung
Euskirchen den 24.10. 1962
Stadt Euskirchen
Stadtverwaltung

Dieser Plan stimmt mit dem Original-Bebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.
Euskirchen den 24.10. 1962
Ausgefertigt
Euskirchen den 24.10. 1962
Zu diesem Plan gehört die Bestätigung vom

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Euskirchen vom 27. Juli 1961 aufgestellt worden.
Euskirchen den 24.10.1962
i.V. Dr. Kreft
Stadtdirektor

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 21. Mai 1962 bis 21. Juni 1962 öffentlich ausgelegen.
Euskirchen den 24.10. 1962
i.V. Dr. Kreft
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Euskirchen am 24. Oktober 1962 als Satzung beschlossen worden (Dringlichkeitsbeschluß)
Euskirchen den 24.10. 1962
i.V. Dr. Kreft
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 7. 11. 62 genehmigt worden – Az.: 34 – 6.15.00 –
Köln, den 7. Nov. 1962
Der Regierungspräsident
im Auftrag

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ist am 13. Dezember 1962 erfolgt.
Euskirchen den
Stadtdirektor